

BAUHERREN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Allgemeine Versicherungsbedingungen, Ausgabe Juni 2009

INHALTSVERZEICHNIS

A Deckungsumfang

- A1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?
- A2 Wer sind die versicherten Personen?
- A3 Welche Leistungen bietet die Gesellschaft?
- A4 Welche Deckungserweiterungen werden geboten?
- A5 Welche allgemeinen Einschränkungen des Deckungsumfangs bestehen?
- A6 Welches sind die besonderen Obliegenheiten?
- A7 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
- A8 Wann läuft der Versicherungsschutz ab?

B Im Schadenfall

- B1 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall?
- B2 Welche Schadenbehandlung und Prozessführung nimmt die Gesellschaft vor?
- B3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?
- B4 Ist ein Regress möglich?

A Deckungsumfang der Versicherung

A1 Was ist der Gegenstand der Versicherung?

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben wegen:
- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
 - Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjektes oder mit dem Zustand des dazugehörigen Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.
- b) Mitversichert sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auch Haftpflichtansprüche gegen den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken;

ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus schädigender Handlung, welche gemäss den geltenden Bestimmungen unvermeidlich oder schwer vermeidlich war.

- c) Bezieht sich das Bauvorhaben auf zu Sonderrecht zugewiesene Gebäudeteile, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber den versicherten Personen aus Schäden an den gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken;
- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber den versicherten Personen,

sofern der Schaden mit dem Umbau oder mit der Ausübung der mit dem Sonderrecht verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Bauherrn gemäss Begründungsakt entspricht.

- d) Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in Police und Nachträgen sowie den Erklärungen im Antrag.

A2 Wer sind die versicherten Personen?

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und als Eigentümer des dazugehörenden Grundstückes. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. eine Kollektivgesellschaft) oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft), so sind ihm in Rechten und Pflichten die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand gleichgestellt. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen (z.B. in seiner Funktion als Architekt oder Generalunternehmer), sind ihm die Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- b) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe, Unterakkordant usw.) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und dem dazugehörenden Grundstück. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.
- c) des Eigentümers oder beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstückes und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber Eigentümer des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstückes und/oder des Gebäudes ist (z.B. Baurecht, Mietausbauten);
- d) des Eigentümers eines kraft Dienstbarkeitsvertrages mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstückes für Schäden, die mit der Erstellung des Werkes (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen.

Diese Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstückes versichert hat (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn anderweitig keine solche Haftpflichtversicherung für dieses Grundstück besteht.

Wird in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom «Versicherungsnehmer» gesprochen, sind damit stets die unter lit. a) hiervor erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z.B. Tochtergesellschaften), gemeint, während der Ausdruck «Versicherte» alle unter lit. a-d genannten Personen umfasst.

A3 Welche Leistungen bietet die Gesellschaft?

1. Im Allgemeinen

- a) Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Verteidigung der Versicherten gegen unbegründete Ansprüche. Sie sind, einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiteren Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbst-behaltes, begrenzt.
- b) Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Vertragsdauer, d.h., sie wird für alle eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten zusammen höchstens einmal vergütet.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den-

selben Mangel zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Ansprucherhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

2. Schadenverhütungskosten

- a) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf Massnahmen, die nach Abwendung der Gefahr anfallen, z.B. der Rückruf, das Zurückholen oder die Beseitigung defekter Produkte.
- b) **Nicht versichert sind:**
 - Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
 - die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustands;
 - Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
 - Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

A4 Welche Deckungserweiterungen werden geboten?

1. Versicherte Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Beeinträchtigung Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Mitversichert sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig gewesen wären;
- für den eigentlichen Umweltschaden;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten;
- Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten.

2. Deckungserweiterungen auf der Grundlage einer speziellen Vereinbarung

Auf der Grundlage einer speziellen Vereinbarung umfasst die Versicherung gegebenenfalls die Haftpflicht:

- für Vermögensschäden, d.h. in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind;
- des Bauherrn aus Planungs-, Bauleitungs-, Bauführungs-, Montage- oder Bauarbeiten.

A5 Welche allgemeinen Einschränkungen des Deckungsumfangs bestehen?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind, beziehungsweise ist:

- Ansprüche aus Schäden
 - des Versicherungsnehmers
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden)
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben
 - von Familienangehörigen eines Stockwerkeigentümers;
- die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;
- Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungspflicht;
- die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Schiffen und Luftfahrzeugen, die unter die Versicherungspflicht gemäss der entsprechenden geltenden Gesetzgebung fallen;
- die Haftpflicht für Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, ausser wenn die allmähliche Einwirkung auf ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen ist;
- die Haftpflicht für allmählich eintretende Schäden;
- Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Bauvorhaben und dazugehörige Gebäude einschliesslich der darin untergebrachten beweglichen Güter sowie das dazugehörige Grundstück betreffen;
- Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf die von einem Versicherten ganz oder teilweise selbst ausgeführte Planung, Leitung oder Überwachung der Montage- oder Bauarbeiten;
- die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von den Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwege, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien, Maschinen und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die wegen der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit entstanden sind, wie sogenannte Ohnehinkosten (z.B. bei Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung);
- Ansprüche aus
 - Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission oder zu Ausstellungszwecken) übernommen oder erhalten hat oder die von ihm gemietet oder gepachtet wurden.

Dies gilt auch für ganze Gebäude und Grundstücke, die der Versicherte während der Bauarbeiten übernimmt.

- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen sie ausgeführt werden;

- Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen;
- Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest;
- die Haftpflicht
 - für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorie I-III B sowie für entsprechende Schadenverhütungskosten.
- die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;
- Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben betroffen wird. Der Ausschluss ist dabei auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

A6 Welches sind die besonderen Obliegenheiten?

- Die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure, Architekten) sind verpflichtet,
 - die von Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und vom Schweizerischen Ingenieur und Architekten-Verein (SIA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu beachten;
 - vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen;
 - dafür zu sorgen, dass die Verwendung, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmung erfolgt;
 - die für das Bauvorhaben verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch zu warten und in Betrieb zu halten.

b) Schadenverhütungsmassnahmen:

Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutze der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Baustelle jederzeit zu besichtigen, jederzeit Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Bauleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen am Bau beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

- c) Wenn ein Versicherter davon Kenntnis hat oder den Umständen nach hätte haben müssen, dass die Obliegenheiten gemäss lit. a hiervor nicht beachtet werden, hat er für deren Einhaltung besorgt zu sein.
- d) Wenn ein Versicherter Arbeiten selbst ausführt und auf den Beizug von erfahrenen Unternehmen und Fachleuten verzichtet, hat er für die Einhaltung der Obliegenheiten gemäss lit. a hiervor selbst besorgt zu sein.
- e) Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung von der Gesellschaft verlangt wurde, auf eigene Kosten und innert nützlicher Frist zu beseitigen.

A7 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

- a) Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und der Gesellschaft nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.
- b) Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfall in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
- c) Als Zeitpunkt des Eintritts sämtlicher Schäden eines Serienschadens gilt der Eintritt des ersten (gemäss lit. b) zur Serie gehörenden Schadens.
- d) Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen.

A8 Wann läuft der Versicherungsschutz ab?

Der Versicherungsschutz erlischt:

ohne Kündigung für jedes einzelne Bauobjekt (z.B. Einfamilienhaus, Miet- oder Geschäftsgebäude) oder Baulos separat, wenn sämtliche Bauleistungen für das entsprechende Bauobjekt/Baulos nach den SIA-Normen als abgenommen gelten oder bei ihrer Ingebrauchnahme, spätestens jedoch an dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

B Im Schadenfall

B1 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall?

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren. Sie behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat.

B2 Welche Schadenbehandlung und Prozessführung nimmt die Gesellschaft vor?

- a) Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- b) Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern die Gesellschaft hiezu nicht ihre Zustimmung gibt. Sie sind ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) unverzüglich auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, haben die Versicherten der Gesellschaft die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. A3. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

B3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Selbstbehalt kommt bei Sachschäden zur Anwendung und gilt pro Schadenereignis. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Der in der Police vereinbarte Selbstbehalt wird von der Entschädigung abgezogen oder, falls ein direktes Forderungsrecht besteht, unmittelbar vom Versicherungsnehmer gefordert.

Bei Personenschäden kommt der Selbstbehalt nicht zur Anwendung.

Im Fall von Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken, verursacht durch

- Abbruch-, Ramm- oder Rüttelarbeiten sowie Grabarbeiten an Steilhängen mit einem Gefälle von mehr als 50%;
- Grundwasserabsenkung;
- Unterfangungen/Unterfahrungen/Pressvortriebe und Ziehen von Spundwänden/Larssen,

hat der Versicherte für alle während der Vertragsdauer verursachten Sachschäden insgesamt CHF 5'000.-, mindestens jedoch den in der Police vereinbarten Selbstbehalt, selber zu tragen.

B4 Ist ein Regress möglich?

- a) Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.
- b) Der Gesellschaft bleibt in allen Fällen der Rückgriff auf Architekten, Ingenieure und Unternehmer gewahrt.